

Elterninformation

August 2022

Allgemeine Regelungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Kl. 5 - 10 (APO-SI vom 28.06.2019 – G9) und dem Schulgesetz (SchulG)

1. Erprobungsstufe (§ 13 SchulG) und (§ 10 – 12 APO S I)

Die Erprobungsstufe umfasst die Klassen 5 und 6, diese bilden eine pädagogische Einheit und dienen zur Erprobung und Förderung der Schülerinnen / Schüler.

Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Versetzungskonferenz kann die Klasse 5 wiederholt werden (Höchstverweildauer für die Erprobungsstufe: drei Jahre).

Stellt die Erprobungsstufenkonferenz fest, dass ein Kind in einer anderen Schulform besser gefördert werden könnte, empfiehlt sie den Eltern einen Schulformwechsel.

Am **Ende der Erprobungsstufe** entscheidet die Klassenkonferenz, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht werden kann.

Die Empfehlung zum Schulformwechsel muss den Erziehungsberechtigten spätestens **sechs Wochen** vor Schuljahresende **schriftlich** mitgeteilt und eine Beratung angeboten werden.

Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler können die Klasse wiederholen, wenn

- die Höchstverweildauer nicht überschritten wird (§ 10 Abs. 2) und
- die Versetzungskonferenz feststellt, dass aufgrund der Gesamtentwicklung eine Versetzung danach erreicht werden kann (Prognose).

Andernfalls gehen nicht versetzte Schülerinnen und Schüler in die Klasse 7 einer Realschule oder Hauptschule über (§ 12 Abs. 3).

Es gibt am Ende der Klasse 6 **nicht** die Möglichkeit der Nachprüfung.

2. Verweildauer (§ 2)

Die Ausbildung in der Sek. I dauert i. d. R. sechs Jahre. Diese Dauer kann i. d. R. um zwei Jahre überschritten werden (Höchstverweildauer). Wird eine Schülerin / ein Schüler im Wiederholungsjahr nicht versetzt, muss die Schule i. d. R. verlassen werden (§ 50 Abs. 5 SchulG).

3. Wechsel der Schulform (§ 13)

Ab Klasse 7 soll ein Schulformwechsel i. d. R. nur auf Antrag der Eltern erfolgen. Nur bis zum Ende der **Klasse 8** können Eltern noch einen Schulformwechsel zum neuen Schuljahr beantragen.

Nicht versetzte Schülerinnen / Schüler des Gymnasiums werden probeweise in die nächsthöhere Klasse der anderen Schulform aufgenommen, **wenn die Versetzungsbestimmungen der aufnehmenden Schule dies zulassen**. Der Antrag auf einen Schulformwechsel **kann nur bis zum Ende der Klasse 8** erfolgen.

4. Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium (§ 27)

Fächergruppe I: Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache

Fächergruppe II: Alle übrigen Fächer

Eine Schülerin / ein Schüler wird bei mangelhaften Leistungen in einem Fach der Fächergruppe I nur versetzt, **wenn die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe I ausgeglichen wird**, ansonsten kann eine Nachprüfung abgelegt werden.



Heisenberg-Gymnasium Dortmund

Bei zwei mangelhaften Leistungen in Fächern der Fächergruppe II wird die Schülerin / der Schüler nur bei **einer mindestens befriedigenden Leistung** in einem anderen Fach versetzt, ansonsten kann eine NP abgelegt werden.

Bei einer ungenügenden Leistung in Fächergruppe I wird die Schülerin /der Schüler nicht versetzt.

Fächer, die im halbjährlichen Wechsel erteilt werden, sind beide versetzungswirksam (z. B. Ku/Mu, § 22 Abs. 4).

Die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen (Jahrgang 8: Deutsch, Mathematik, Englisch; Zentrale Prüfungen in JG 10) werden bei der Leistungsbewertung berücksichtigt.

5. Nachprüfung (§ 23)

Ab Klasse 7 kann eine Schülerin / ein Schüler eine **Nachprüfung (NP)** ablegen, um nachträglich versetzt zu werden, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note "mangelhaft" auf "ausreichend" die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erreichen (§ 44).

Die Nachprüfungen finden ggf. (nach Anmeldung) in der letzten Woche (ab Donnerstag) der Sommerferien statt.

6. Warnungen

In den Jahrgängen 6 – 9 wird eine nicht gewarnte Minderleistung bei der Versetzung nicht berücksichtigt (§ 50.4 SchulG).

Dies gilt nicht für Zeugnisse, die mit einem Abschluss oder einer Berechtigung verbunden sind. Hier werden alle nicht ausreichenden Leistungen berücksichtigt (am Ende der Klasse 10).

7. Abschlussverfahren

Die Versetzung am Ende der letzten Klasse der Sekundarstufe I berechtigt zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und führt zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife, FOR).